

An die
Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 06.06.2012

Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 14.06.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

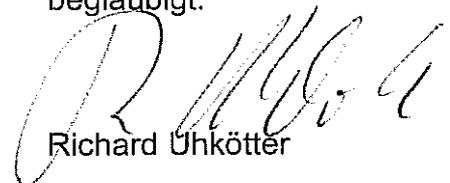
im Nachgang zur Einladung zur o.g. Sitzung übersende ich Ihnen als Anlage die
Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 31.05.2012 zum Thema "Angemes-
sener Wohnraum bei Hartz IV".

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Robert Strübbe
Vorsitzender

beglaubigt:



Richard Uhkötter

An den
Landrat des Kreises Warendorf
Herrn Dr. Gericke

Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

DIE LINKE im Kreistag Warendorf
Klosterstr. 16, 59227 Ahlen

Telefon 0 23 82 – 940 84 61

kreistagsfraktion@dielinke-kreis-warendorf.de
www.dielinke-kreis-warendorf.de

Ahlen, den 31. Mai 2012

Anfrage zur Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 14.06.2012

Angemessener Wohnraum bei Hartz IV

Am 16.05.2012 hat das Bundessozialgericht (BSG) letztinstanzlich entschieden, dass den von Hartz IV betroffenen Menschen in NRW eine größere Wohnfläche zusteht, als bisher von den Jobcentern und der Landesregierung und somit im konkreten Fall auch im Kreis Warendorf zugestanden wurde. Damit endete ein jahrelanger Rechtsstreit, der bereits seit Anfang 2010 von mehreren erstinstanzlichen Sozialgerichten jeweils zugunsten der MieterInnen entschieden wurde. Mit dieser Entscheidung wird allen Hartz IV-Betroffenen in NRW eine um 5 qm größere Wohnfläche zugebilligt, so dass Singlehaushalte nunmehr eine Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu einer Größe von 50 qm und Mehrpersonenhaushalte jeweils zusätzlich 15 qm mehr bei der Berechnung ihrer Mietkosten beanspruchen können. Nach dem jahrelangen Rechtsstreit um die angemessenen Heizkosten, der ebenfalls zu Gunsten der ALG-II-BezieherInnen ausgegangen ist, haben einige Städte wie z.B. Bochum mit ihren Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft auch in Bezug auf die Wohnungsgröße ALG-II-BezieherInnen berechnete Ansprüche verwehrt.

Vor diesem Hintergrund fragt die Linksfraktion:

- Gibt es eine entsprechende verwaltungsinterne Richtlinie? Wenn ja, wird sie umgehend der Rechtslage angepasst?
- In wie vielen Fällen werden jetzt höhere Mietkosten übernommen?
- Erhalten ALG-II-BezieherInnen, denen rechtmäßig höhere Mietzahlungen zugestanden hätten, rückwirkend den Differenzbetrag ausgezahlt? Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt? Wenn nein, warum nicht?
- Werden eventuell ergangene Kostensenkungsaufforderungen seit Januar 2010, die nach der aktuellen Rechtsprechung keine Rechtsgrundlage mehr haben, von der Kreisverwaltung automatisch überprüft und gegebenenfalls für unwirksam erklärt oder müssen die Betroffenen Überprüfungsanträge stellen?

Wir bitten um Beantwortung dieser Fragen im Rahmen der Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 14. Juni 2012.

Mit freundlichen Grüßen



Knud Vöcking
Stellv. Fraktionsvorsitzender